
Nummer 17, 24. April 2015, Seite 87

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“, Bekanntmachung Änderungs- und Aufstellungsbeschluss

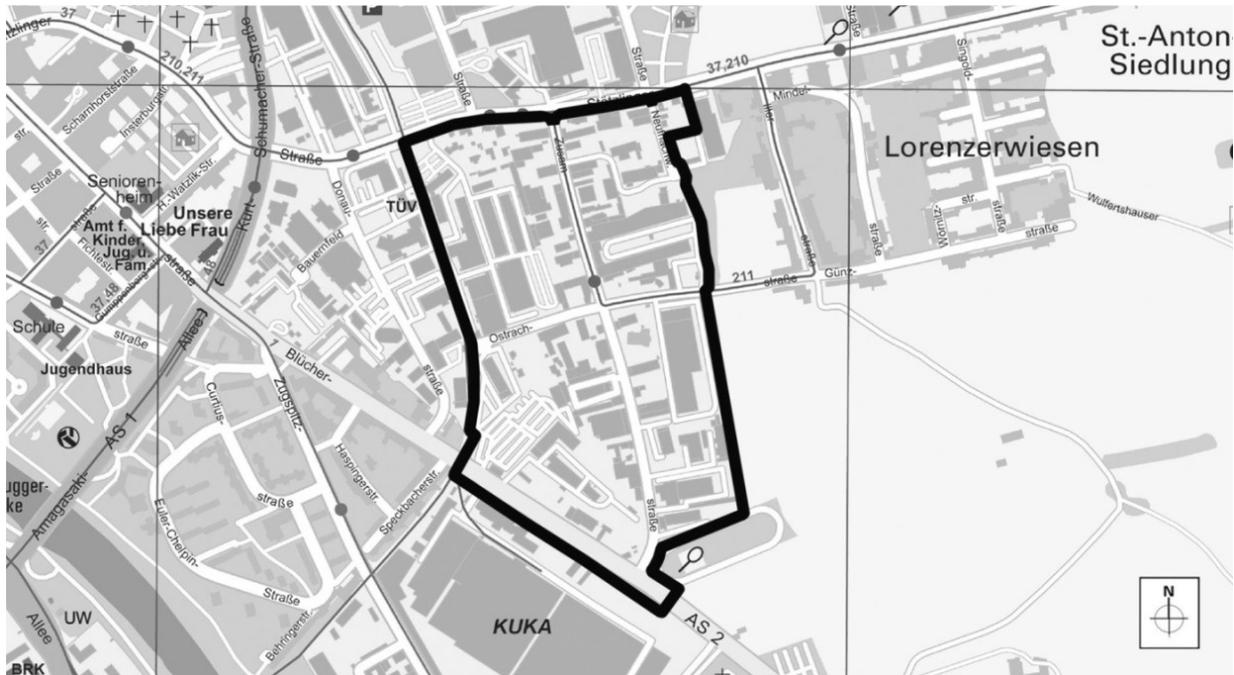
Erlass einer Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Frohsinnstr. 20*
- *Hoher Weg 8*
- *Henisiusstr. 1*
- *Leitershofer Str. 25*

Vollzug der Wassergesetze; hier: „Grundwasserabsenkung Königsbrunn“ (Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus Entnahmeverbrunnen und Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Ilseesee, Entnahmeteich, Lochbach) sowie Einleiten von Wasser in den Lochbach und Grundwasseranreicherung durch Infiltration des dazu aus dem Lochbach entnommenen Wassers durch die Stadt Königsbrunn, Marktplatz 7, 86343 Königsbrunn); Bekanntmachung

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 654
„Beidseits der Zusamstraße“
Bekanntmachung Änderungs- und Aufstellungsbeschluss**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.04.2015 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Stätzlinger Straße im Norden, der Trasse der Augsburger Localbahn im Westen, der Blücherstraße (teilweise einschließlich) und der Fl.Nr. 1293/2, Gemarkung Lechhausen im Süden sowie den Fl.Nrn. 1294 bis 1297, 1343, 1343/1, 1572, 1345 und 1345/18, Gemarkung Lechhausen im Osten, wird der BP Nr. 654 „Beidseits der Zusamstraße“ aufgestellt.
- Zielsetzung der Aufstellung des BP Nr. 654 ist es – vorbehaltlich der Ergebnisse des parallel in Ausarbeitung befindlichen Bordell-Strukturkonzeptes für die Stadt Augsburg – entsprechende textliche Festsetzungen zu treffen, dass bei der Art der baulichen Nutzung Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution und sonstige sexbezogene Vergnügungsstätten sowie sonstige Vergnügungsstätten und Einzelhandel im Plangebiet des BP Nr. 654 künftig nicht zulässig sind. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Gewerbegebiet, vorwiegend für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen, festgesetzt werden.
- Der BP Nr. 654 ändert den seit dem 21.07.1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 627 „Für das Gebiet zwischen Zugspitzstraße, Localbahn, Blücherstraße und dem Wohnbaugbiet Hochzoll-Nord in Augsburg-Lechhausen“ und hebt ihn insoweit auf.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Erstellung der Planunterlagen im Amtsblatt der Stadt Augsburg bekannt gemacht.

Ziele der Planung

Um die Ziele des in Erarbeitung befindlichen Bordell-Strukturkonzeptes zu sichern und hier sukzessive Erweiterungen der genehmigten Bordelle ohne bauleitplanerische Steuerung ausschließen zu können, ist es erforderlich, für den zusammenhängenden Bereich des Gewerbegebietes beidseits der Zusamstraße hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung - konkret durch Ausschluss von Bordellen, bordellartigen Betrieben und Wohnungsprostitution sowie sonstiger sexbezogener Vergnügungsstätten – einen Bebauungsplan aufzustellen und eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung zu erlassen.

Unter Beibehaltung des bestehenden gewerblichen Baurechts soll damit auf die Unverträglichkeit weiterer bordellartiger u. ä. Nutzungen in Bezug auf beispielsweise einer unverträglichen Häufung solcher Nutzungen, eines zu befürchtenden Trading-Down-Effektes, einer Unverträglichkeit mit benachbarten schützenswerten Nutzungen oder einer Sicherung von Gewerbegebieten für sog. klassisches produzierendes und dienstleistendes Gewerbe gemäß der Vorgaben des Bordell-Strukturkonzeptes reagiert werden.

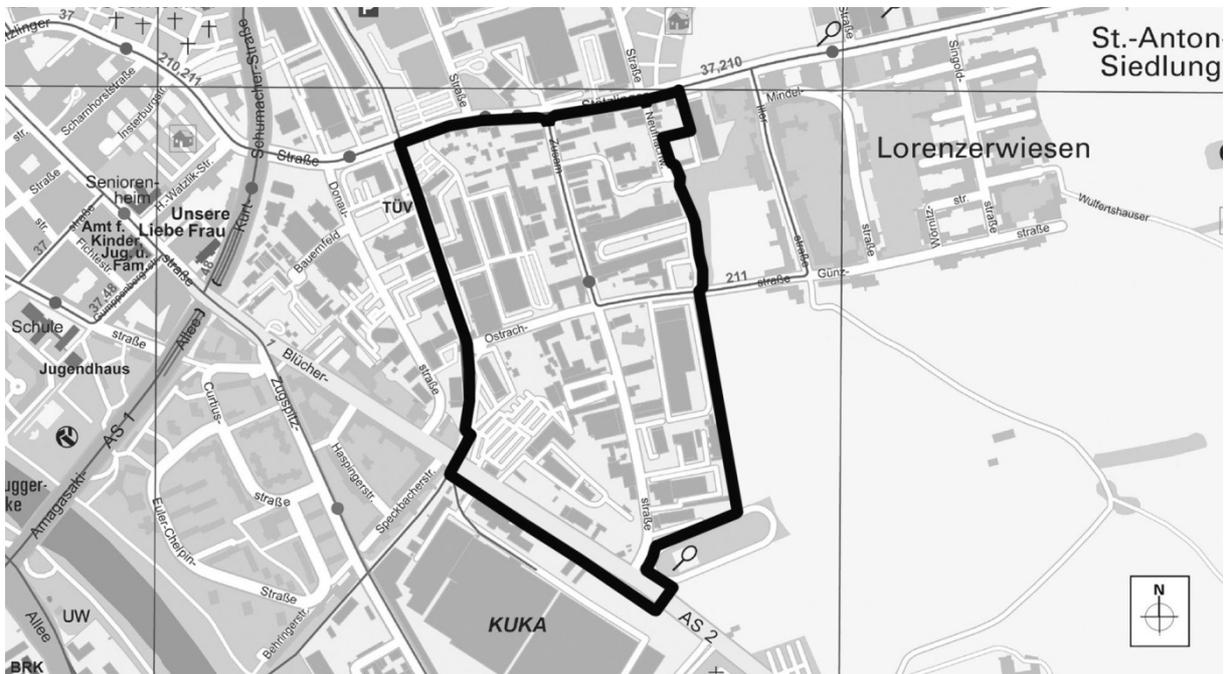
Zudem sollen zur Sicherung dieses „klassischen“ Gewerbegebietes (vorwiegend für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen) sonstige Vergnügungsstätten unzulässig sein, da diese Nutzungen vielfach in Synergie mit bordellartigen Nutzungen einhergehen. Ebenso ist es zur Umsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes 2015/2020 erforderlich, Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet auszuschließen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
Zimmer Nr. 449, 4. Stock
Telefon 0821/324-6571
E-Mail Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Erlas einer Veränderungssperre
zur
Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 654
„Beidseits der Zusamstraße“**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 23.04.2015 zur Sicherung der mit dem BP Nr. 654 „Beidseits der Zusamstraße“ beabsichtigten Planung für den künftigen Geltungsbereich des BP Nr. 654 zwischen der Stätzlinger Straße im Norden, der Trasse der Augsburger Localbahn im Westen, der Blücherstraße (teilweise einschließlich) und der Fl.Nr. 1293/2, Gemarkung Lechhausen im Süden sowie den Fl.Nrn. 1294 bis 1297, 1343, 1343/1, 1572, 1345 und 1345/18, Gemarkung Lechhausen im Osten eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 26.03.2015, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Veränderungssperre kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

a)

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.04.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-637-1
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau und Fassadensanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes
Baugrundstück: Frohsinnstr. 20
Flur Nr.: 4909/3, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.04.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2015-1-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Ladengeschäft zu ``Medical Point``-befristet bis 30.04.2017
Baugrundstück: Hoher Weg 8
Flur Nr.: 2126, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.04.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-27-1
Bauvorhaben: Gesundheitszentrum an der Klinik Vincentinum-Änderung der Außenanlagen (Tektur zu BA-2011-61-1)
Baugrundstück: Henisiusstr. 1
Flur Nr.: 3084,3076 u.w., Gemarkung: Augsburg,

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.04.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-816-2
Bauvorhaben: Anbau einer Balkonanlage auf der Süd-Ost-Seite und Erweiterung von 9 Wohnungen auf 11 Wohnungen (neu) - Tektur zu BA-2010-707-2
Baugrundstück: Leitershofer Str. 25
Flur Nr.: 74, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Vollzug der Wassergesetze;
hier: „Grundwasserabsenkung Königsbrunn“
(Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus Entnahmefrühen und Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Ilsesee, Entnahmeteich, Lochbach) sowie Einleiten von Wasser in den Lochbach und Grundwasseranreicherung durch Infiltration des dazu aus dem Lochbach entnommenen Wassers durch die Stadt Königsbrunn, Marktplatz 7, 86343 Königsbrunn)**

Bekanntmachung

Seit Anfang der 1980er Jahre werden im Bereich der Stadt Königsbrunn immer wieder Phasen mit länger anhaltenden hohen Grundwasserständen beobachtet. Diese Situation führt wiederholt zu Schäden an der bestehenden Bebauung. Die Stadt Königsbrunn beabsichtigt, durch nachstehende Maßnahmen den hohen Grundwasserständen entgegen zu wirken.

- a) Entnehmen von Wasser aus oberirdischem Gewässer zur Grundwasserabsenkung und Einleitung in den Lochbach
 - Entnahme von Wasser aus dem Ilsesee (Fl.Nr. 756, Gemarkung Haunstetten) von bis zu 110 l/s und im 9-Jahresmittel von 49 l/s (161 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) und Einleitung in den Lochbach östlich des Ilseeses (Fl.Nr. 649/55, Gemarkung Haunstetten).
 - Entnahme von Grundwasser aus einem Entnahmeteich im Süden Königsbrunn (Fl.Nr. 202/2, Gemarkung Königsbrunn) von bis zu 69 l/s und im 9-Jahresmittel von 19 l/s (102 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) und Einleitung in den Lochbach unterstrom des Hohen Wehres (Fl.Nr. 649/53, Gemarkung Haunstetten).
- b) Entnahmen aus Horizontalfilterbrunnen zur Grundwasserabsenkung und Einleitung in den Lochbach
 - Entnahme von Grundwasser über einen Horizontalfilterbrunnen im Bereich der Sportstätten (Fl.Nr. 533, Gemarkung Königsbrunn) von bis zu 75 l/s und im 9-Jahresmittel von 37 l/s (179 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) und Einleitung in den Lochbach unterstrom des Hohen Wehres (Fl.Nr. 649/53, Gemarkung Haunstetten)
 - Entnahme von Grundwasser über einen Horizontalfilterbrunnen im Bereich des Wasserwerks (Fl.Nr. 146/9, Gemarkung Königsbrunn) von bis zu 75 l/s und im 9-Jahresmittel von 36 l/s (177 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) und Einleitung in den Lochbach unterstrom des Hohen Wehres (Fl.Nr. 649/53, Gemarkung Haunstetten).
- c) Entnahme aus oberirdischem Gewässer zur Infiltration
 - Entnahme von Wasser aus dem Lochbach von bis zu 80 l/s und im 9-Jahresmittel von 35 l/s (161 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) im Bereich östlich des Ilseeses (Fl.Nr. 649/55, Gemarkung Haunstetten) für die Infiltration.
 - Entnahme von Wasser aus dem Lochbach von bis zu 160 l/s und im 9-Jahresmittel von 76 l/s (179 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) im Bereich des Hohen Wehres (Fl.Nr. 118, Gemarkung Meringerau) für die Infiltration.
- d) Infiltration von Lochbachwasser
 - Infiltration von Lochbachwasser von bis zu 80 l/s und im 9-Jahresmittel von 35 l/s (161 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) über eine Rigole östlich des Ilseeses (Fl.Nr. 731, Gemarkung Haunstetten).
 - Infiltration von Lochbachwasser von bis zu 80 l/s und im 9-Jahresmittel von 38 l/s (179 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) über eine Rigole im Bereich südlich der Hasenheide (Fl.Nr. 696, Gemarkung Haunstetten).
 - Infiltration von Lochbachwasser von bis zu 80 l/s und im 9-Jahresmittel von 38 l/s (179 Betriebstage pro Jahr im 9-Jahresmittel) über eine Rigole im Bereich der Königsbrunner Heide (Fl.Nr. 696, Gemarkung Haunstetten).
- e) Sonstiges
 - Bei Entnahme von Wasser aus dem Ilsesee erfolgt ein zeitgleicher Betrieb der Infiltration östlich des Ilseeses mit 80 l/s.
 - Bei Entnahme von Wasser aus den Entnahmestandorten Sportstätten, Wasserwerk und Königsbrunn Süd erfolgt ein zeitgleicher Betrieb der Infiltrationsstandorte Hasenheide (Süd) und Königsbrunner Heide. Das Wasser wird zu gleichen Teilen auf beide Infiltrationsstandorte verteilt und entspricht der an den Standorten Sportstätten, Wasserwerk und Königsbrunn Süd entnommenen Wassermenge, maximal jedoch in der Summe 160 l/s.

Das Vorhaben beinhaltet

- Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf deshalb einer wasserrechtlichen
- Bewilligung nach § 8 WHG, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entspricht (§ 11 Abs. 1 WHG).

Die Stadt Königsbrunn beantragte am 22.12.2014 beim Landratsamt Augsburg die Durchführung des erforderlichen Verfahrens unter Vorlage entsprechender Planunterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit **vom 27. April 2015 bis einschließlich 29. Mai 2015** während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock ausliegen. Eine Auslegung der Pläne und Beilagen beim Landratsamt Augsburg findet nicht statt.
2. Einwendungen gegen das Vorhaben während der unter vorstehender Ziff. 1 genannten Auslegungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der gleichfalls unter Ziff. 1 aufgeführten Behörde oder beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zimmer Nr. 306 erhoben werden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Einwendungsführer werden von dem Erörterungstermin noch gesondert unterrichtet. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die aufrechterhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das für die Errichtung des Grundwasserentnahmeteiches (o.g. Nr. a), 2. Spiegelstrich) notwendige wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren nicht Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist.